

Checkliste des Landkreises Dahme-Spreewald zur Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV)

Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung

Bauherr:	Akz. Bauantrag:
Gemarkung:	Flur: Flurstücke:

Abgrenzung der Erlaubnisfreiheit für das Versickern von Niederschlagswasser auf Baugrundstücken zur Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Reihenhäusern

Gebäudegrundfläche < 400 m ²	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
abflusswirksam versiegelte Fläche < 800 m ²	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Grundstücksfläche liegt nicht in Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Grundwasserflurabstand, Abstand zw. Geländeoberkante und mittl. höchsten Grundwasserstand (mHGW) > 1 m	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
keine erhebliche Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen (Ausweisung gem. § 9 Abs. 5 Nummer 3 BauGB im Bebauungsplan oder anderweitig bekannte Belastungen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bedachung/Verkleidung mit metallischen Flächen aus Blei, Kupfer oder Zink < 50 m ²	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Bei Lage des Grundstückes in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes:
<input type="checkbox"/> Versickerung erfolgt als Flächen- oder Muldenversickerung über belebte Bodenzone

Bei Lage des Grundstückes außerhalb von Wasserschutzgebieten:
Die Versickerung erfolgt
<input type="checkbox"/> als Flächen- oder Muldenversickerung
<input type="checkbox"/> durch Rigolen oder Mulden-Rigolen-Elemente
<input type="checkbox"/> durch Sickerrohre
<input type="checkbox"/> durch Sickerschächte (Mindestabstand Sohle zum mHGW beträgt 1 m)
<input type="checkbox"/> mit Einbau von Sickerschächten werden grundwasserschützende Schichten nicht durchstoßen

Der Versickerungsnachweis (nach DWA A 138) wurde erbracht und liegt als Anlage des Bauantrages / der Bauanzeige bei.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	-------------------------------

Bodengutachten/Sondierung (insbesondere bei Linien- oder Punktversickerung) wurde erstellt und liegt als Anlage des Bauantrages / der Bauanzeige bei.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein*
---	-----------------------------	--------------------------------

*Einzelfallprüfung durch die untere Wasserbehörde erforderlich

Prüfergebnis und weitere Verfahrensweise

Sind ausschließlich die Antworten mit „ja“ zutreffend, so erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers erlaubnisfrei. Die Anforderungen von § 4 BbgVersFreiV sind einzuhalten. Die Versickerungsanlage ist entsprechend den Regeln der Technik zu bemessen und so herzustellen und zu betreiben, dass die Anforderungen der DWA A 138 und von § 52 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) eingehalten werden.

Erklärung des Bauherrn und der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

Hiermit erkläre ich nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV), dass die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Niederschlagswasserversickerung gegeben sind:

Datum, Unterschrift - Bauherr

Datum, Unterschrift - bauvorlagenberechtigter Entwurfsverfasser

Ist mindestens einmal „nein“ zutreffend, ist für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diesem Fall sind folgende Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen (siehe Rückseite).

Erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserversickerung
- Übersichtslageplan mit eingezeichnetem Standort
- Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen
- Lageplan mit deutlich dargestellten und abgegrenzten Einzugsflächen samt Gefälledarstellung und zugeordneten Sickerflächen
- Angaben über die zu entwässernde Fläche, Art der Benutzung (z.B. Dachfläche, Verkehrsflächen, PKW-Parkplatz, etc.)
- Angabe über die Oberflächenbefestigungen in den jeweiligen Bereichen (z. B. Asphalt, Beton, Rasengittersteine, etc.)
- Berechnung mit Angabe von A_u (abflusswirksam versiegelte Entwässerungsfläche in m^2), Q_a (Jahresmenge in m^3/a) sowie Angabe des Bemessungsregens (r_{15} in l/s)
- Nachweis der Unschädlichkeit des Niederschlagswasser in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
- Angaben zu Bau und Bemessung der Versickerungsanlage(n) entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138
- Betriebsanweisung für die Benutzungsanlage(n)
- Schnittzeichnungen (Versickerungsanlage, etc.)
- Baugrundgutachten
- Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100

Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstücks z.B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken, Geländesenken u.a. erfolgen.

In diesem Zusammenhang muss durch den Bauherren bzw. den beauftragten Fachplaner für das Grundstück geprüft werden, ob ein außergewöhnliches Maß an Sicherheit für die bauliche Anlage erforderlich ist, dann ist eine Jährlichkeit des Berechnungsregens größer als 30 Jahre zu wählen (z.B. sind für Tiefgaragenzufahrten und Innenhöfe Überflutungsnachweise für ein 100jähriges Ereignis zu führen).

Die Versickerungsanlage ist entsprechend den Regeln der Technik zu bemessen und so herzustellen und zu betreiben, dass insbesondere die Anforderungen der DWA A 138, dem Merkblatt DWA-M 153, der DIN 1986-100 und § 52 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) eingehalten werden.

Erläuterungen zur Checkliste Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Reihenhäusern

Der **Grundwasserflurabstand** ist der lotrechte Höhenunterschied zwischen der Geländeoberkante und der Grundwasseroberfläche. Da der Grundwasserflurabstand jahreszeitlich schwanken kann, wird er anhand des mittleren höchsten Grundwasserstandes (mHGW) ausgewiesen. Soweit bereits das Baugrundgutachten einen wesentlich höheren Grundwasserflurabstand erkennen lässt, kann von der Bezugnahme auf den mHGW abgesehen werden. Im Zweifelsfall kann der mHGW beim Landesamt für Umwelt Brandenburg abgefragt werden.

Gebiete, in denen die **Böden eine erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen** aufweisen, sind auf Grund der § 5 Abs. 3 Ziffer 3 bzw. 9 Abs. 5 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan zu kennzeichnen. Dahingehende Informationen liegen den Gemeinden vor und können ggf. dort abgefragt werden.

Die Obergrenze für Bedachung oder Verkleidungen aus Zink, Blei oder Kupfer von $50 m^2$ ist als Pauschalwert anzusehen, mit dem alle geringfügigen und bautypischen Verblechungen (Attika- und Gesimsabdeckungen, Anschluss- und Ortgangbleche und dgl.) ohne weiteren Nachweis als erfasst gelten. Soweit darüber hinaus weitere Metalleindeckungen bestehen (z.B. Gauben, Erker oder Ausluchten), so ist deren Flächenmaß in der Horizontalprojektion –d.h. als Grundfläche (Länge x Breite)- zu ermitteln.

Die **abflusswirksam versiegelte Entwässerungsfläche** ist durch Messung zu ermitteln, wobei das Rechenergebnis auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Bei Dachflächen wird das Flächenmaß unabhängig von deren Neigung in der Horizontalprojektion –d.h. als Grundfläche (Länge x Breite)- berechnet. Für Hofflächen, Zufahrten, Stellplätze und dergleichen, die mit versickerungsfähigen Flächenbelägen, wie z.B. Pflaster mit offenen Fugen oder Verbundsteinen befestigt sind, kann deren Flächenmaß pauschal halbiert werden. Die ermittelte Summe aller abflusswirksamen Flächen wird in der linken Spalte vermerkt und mit der maximal zulässigen Fläche von $800 m^2$ verglichen.